in denjenigen Stunden, in welchen der Schlachtbetrieb auf dem Schlachthofe gestattet ist.

§. 72. Sobald das Fleisch zum Beschauamte gebracht worden ist, muß dem daselbst befindlichen Beamten unter Angabe des Fleischers und Einbringers, der Gattung und Zahl der Thiere sowie der Theilung in Viertel oder Hälften hiervon Meldung gemacht bez. das Ursprungszeugniß übergeben werden, und erfolgt hiernach die bezügliche Eintragung in ein Schauregister.

§. 73. Das angemeldete Fleisch muß dem untersuchenden Thierarzte so zur Schau gestellt werden, daß eine gründliche, den in §. 59 aufgestellten Erfordernissen soweit möglich entsprechende Untersuchung von demselben vorgenommen werden kann; der Ausstellende hat den deshalb ertheilten Anordnungen allenthalben nachzukommen. Mitgebrachte Eingeweide sind ebenfalls unter Angabe des Thieres, von welchem sie herrühren, zur Schau zu stellen.

§. 74. Stammt das Fleisch von abgemagerten oder unreifen Thieren, oder deuten irgend welche Erscheinungen darauf hin, daß es von einem kranken Thiere stammen könnte, so ist es als schädlich bez. verdächtig zu betrachten und der Sanitätsanstalt zur Beseitigung zu überweisen. Ueberweisung an die Freibank ist bei eingeführtem Fleische nicht statthaft. §. 64 leidet hier ebenfalls Anwendung.

§. 77. Entsprechend §. 60 und §. 66, Satz 11 ist die Abstempelung der gesund befundenen Thiere bez. Theile von solchen vorzunehmen. Dieselbe hat jedoch in einer anderen Form, als die auf dem Schlachthofe ausgeführte, zu geschehen, so daß sich sofort erkennen läßt, daß das betreffende Thier nicht auf dem öffentlichen Schlachthofe der Stadt Leipzig geschlachtet ist. Wird derartiges Fleisch in rohem Zustande in Leipzig feilgeboten, so ist es für den Käufer durch leicht sichtbare Anzeichen als von außen eingeführtes Fleisch deutlich zu machen; auch ist es in Verkaufsstätten, wo außerdem noch im öffentlichen Schlachthause der Stadt Leipzig ausgeschlachtetes rohes Fleisch feilgeboten wird, von diesem getrennt zu halten und als eingeführtes kenntlich zu machen.

§. 78. Fleisch, welches nach dem Beschauamte zur Beschau gebracht worden ist, darf nicht wieder fortgeführt werden, bevor es nicht die Abstempelung erhalten hat.

V. Sanitätsanstalt.

§. 79. Die Sanitätsanstalt ist dem Sanitätsthierarzte unterstellt und dient zur Schlachtung kranker, seuchen- oder ansteckungsverdächtiger und wegen Unreife oder mangelnden Ursprungszeugnisses ihr überwiesener Thiere im Polizeischlachthause, zur Verwahrung derartiger Thiere bis zur Schlachtung im Contumazstalle und zur vorübergehenden Aufnahme von ihr überwiesenen geschlachteten Thieren oder Theilen von solchen. Mit derselben ist ein Schlachthaus zum Schlachten und ein Stall zum Einstellen der Pferde verbunden.

§. 82. Der Eintritt zur Sanitätsanstalt ist nur mit besonderer Erlaubniß des Directors oder des Sanitätsthierarztes gestattet. Im Pferdeschlachthause und Pferdeschlachtstalle dürfen diejenigen Personen, welche zur Ausübung des Gewerbebetriebes daselbst zugelassen werden (vgl. §§. 36—38), ohne jedesmalige besondere Erlaubniß verkehren.

§. 84. Ueber die Verwendbarkeit des Fleisches der im Polizeischlachthause geschlachteten Thiere entscheidet vorbehältlich der Anordnung des Directors der Sanitätsthierarzt. Wird das Fleisch ganz oder theilweise für bankwürdig erklärt, so wird das Thier in so weit, als dies geschehe, jedoch mit Ausschluß des Blutes, dem Eigenthümer gegen Entrichtung der Schlachtgebühr freigegeben; wird die Gebühr nicht entrichtet, so wird das Thier der Freibank überwiesen. Wird es ganz oder theilweise zwar für genießbar, aber nicht für bankwürdig erklärt, so wird es der Freibank überwiesen. Wird es als ungenießbar erklärt, so ist es zu beseitigen.

§. 88. Die im Gemeindebezirke Leipzig erfolgenden Schlachtungen von Pferden und alle damit in Zusammenhange stehenden Verrichtungen, wie das Abhäuten, Ausweiden, das Entleeren und Reinigen der Eingeweide, sind ausschließlich im Pferdeschlachthause, beziehentlich an den dazu von der Verwaltung angewiesenen Stellen vorzunehmen.

§. 89. Die in §. 88 bezeichneten Verrichtungen unterliegen im Allgemeinen den in gegenwärtiger Ordnung gegebenen Vorschriften, im Besonderen wird für dieselben Folgendes angeordnet bez. hervorgehoben: 1) Die Zuführung der Pferde, sowie der Eingang zum Pferdeschlachthause überhaupt darf nur auf dem besonderen dafür bestimmten Wege von der nordwestlichen Ecke des Schlachthofes genommen werden. 2) In den Schlachtstall dürfen nur solche Pferde eingestellt werden, welche an demselben Tage geschlachtet werden sollen. 3) Die Pferde sind vor und nach der Schlachtung dem Sanitätsthierarzte behufs Vornahme der Untersuchung zu melden; derselbe entscheidet bis auf etwa eingeholte Entscheidung des Directors über die Genießbarkeit des Fleisches oder einzelner Theile und ordnet eintretenden Falles die Beseitigung an. 4) Die Untersuchung der von auswärts nach dem Gemeindebezirk gebrachten geschlachteten Pferde erfolgt ebenfalls im Pferdeschlachthause durch den Sanitätsthierarzt. Die Zuführung muß in Vierteln geschehen.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 90. Für die Benutzung des Vieh- und Schlachthofes und seiner Einrichtungen sind die durch eine besondere Gebührenordnung festgestellten Gebühren zu entrichten. Jeder Benutzende wird zur Zahlung derselben verpflichtet, ebenso räumt er der Stadtgemeinde Leipzig für die entstehenden Gebühren, Auslagen und alle sonstigen Ansprüche ein Retentionsrecht an den von ihm in die Anstalt eingebrachten Thieren und Gegenständen ein.

§. 91. Die im Viehhofe, Schlachthofe und in der Sanitätsanstalt beschäftigten Personen haben den Weisungen des vom Rathe angestellten Personals, auch wo ausdrückliche Vorschriften in dieser Ordnung nicht ertheilt sind, unbedingt Folge zu leisten. Beschwerden gegen dasselbe und dessen Anordnungen sind beim Director anzubringen oder in das bei der Direction ausliegende Beschwerdebuch einzutragen. Ueber dieselben entscheidet der Director, und, wenn der sich Beschwerende hierbei sich nicht beruhigt, der Rath. Beschwerden über den Director sind beim Rathe anzubringen.

§. 92. Das nach §§. 18, 19, 36 und 38 zugelassene beziehentlich concessionirte Hilfspersonal kann vom Rathe wegen verübter Beschädigungen oder Uebertretungen, rohen Benehmens, Streitsucht, wegen Thierquälerei, Unreinlichkeit und wiederholter Verstöße gegen diese Ordnung, sowie wegen ansteckender oder ekelerregender Krankheiten von der Gesammtanstalt ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene dürfen bei Vermeidung der Wegweisung und Bestrafung keine Abtheilung der Gesammtanstalt mehr betreten, in derselben sich nicht mehr blicken lassen, und es ist bei Strafe verboten, dieselben in der Anstalt zu verwenden. Die Ausweisung kann auch vorläufig und bis auf sofort von ihm einzuholende Entschließung des Rathes vom Director verfügt werden.

§. 94. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft bestraft. Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 3 ℳ kann der Director verhängen; wird denselben widersprochen oder die Strafe nicht sofort gegen Quittung erlegt, so hat der Director an den Rath Bericht zu erstatten, welcher über die Verfügung einer Polizeistrafe sich schlüssig zu machen hat.

C.

Gebührenordnung

für den Vieh- und Schlachthof der Stadt Leipzig und die Fleischbeschau eingeführten frischen Fleisches.

I. Gebühren im Viehhofe.

§. 1. Gebühren für Benutzung des Gleises, Rangiren, Reinigen und Desinficiren der Wagen.

Für Benutzung des Gleises und Rangiren der Wagen ist für jeden mit Vieh beladenen, auf der Eisenbahn im Viehhofe eingehenden Wagen von dem im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger und für jeden vom Viehhofe mit Vieh beladenen, auf der Eisenbahn abgehenden Wagen von dem im Frachtbriefe bezeichneten Absender eine Gebühr von 6 ℳ zu entrichten. Sind Wagen nur zum Theil beladen, so wird unter Anlehnung an die Bestimmungen des Berlin-Sächs. Verbands-Tarifes für die Beförderung von Vieh ꝛc. nur die Hälfte des vorstehenden Betrages erhoben, wenn die Eisenbahnverwaltung die Fracht für eine halbe Ladung berechnet. Gilt nach den Bestimmungen der Eisenbahnverwaltung die Theilladung bezüglich der Fracht als ganze Ladung, so ist auch die ganze obenerwähnte Gebühr zu entrichten. Außerdem ist für das Reinigen und Desinficiren des Wagens eine Gebühr von

1 ℳ für jeden einfachen Wagen,
2 ℳ für jeden zweigeschossigen Wagen

zu entrichten. Sind mehrere Empfänger oder Absender, so haftet jeder derselben für die ganze Gebühr und es bleibt denselben die Vertheilung unter sich überlassen.

§. 2. Marktgebühr.

Die Marktgebühr ist für jedes im Viehhofe zum Verkaufe gestellte Stück Vieh zu entrichten und beträgt einschließlich der Gebühr für Wiegen im lebenden Zustande:

für jedes Stück Großvieh	1,20 ℳ
für jedes Schwein	0,60 „
für jedes Kalb	0,35 „
für jedes Stück Schafvieh	0,30 „
für jede Ziege	0,30 „

Die Marktgebühr ist schon vor Beginn des Marktes und, wenn das Vieh erst nach Beginn eingebracht wird, sofort nach Einbringung bei der Vieh- und Schlachthofcasse zu entrichten. Wird ein Thier auf Anordnung des Thierarztes nach der Sanitätsanstalt gebracht, so ist die Marktgebühr, wenn das Fleisch desselben nach erfolgter Schlachtung als nicht genießbar erklärt wird, zurückzuvergüten. Vieh, welches nach dem Markte eingestellt bleibt und von demselben Verkäufer an späteren Markttagen wiederholt zum Verkaufe ausgestellt wird, ist von der Entrichtung weiterer Marktgebühr befreit.

§. 3. Fütterungsgebühren.

Die aus den Bestimmungen von §. 17 der Vieh- und Schlachthofsordnung sich ergebenden Fütterungsgebühren sind für das bereits vor dem Markte eingestellte Vieh vor Beginn des Marktes, und wenn die Abführung erst nach der dem Markte folgenden Fütterungszeit geschieht, vor der Abführung bei der Vieh- und Schlachthofscasse zu bewirken.

§. 4. Waagegebühren.

Für das Abwägen von Schweinen, Kälbern, Schafvieh und Ziegen werden Waagegebühren nicht erhoben, wenn ein Waagschein nicht verlangt wird. Die Abwägung von Großvieh hat an der großen Centesimalwaage am Verwaltungsgebäude zu geschehen. Die Gebühr beträgt für ein Rind 0,50 ℳ und ist gegen den auszustellenden Waagschein an den Waagemeister zu entrichten. Für andere Gegenstände beträgt die Gebühr auf der großen Centesimalwaage 10 ₰ für jeden angefangenen Centner, auf den kleineren Waagen beträgt die Gebühr, abgesehen von dem in Absatz 1 vorgesehenen Falle, 5 ₰ für jeden angefangenen Centner; die Gebühr ist gegen Ausstellung des Scheines an den Wäger zu entrichten.

II. Gebühren im Schlachthofe.

§. 5. Schlachtgebühren.

Die Schlachtgebühr, welche die Gebühr für alle im Schlachthofe behufs der Schlachtung vorzunehmenden Verrichtungen einschließlich des Brühens und der Beschau, bei Schweinen auch der Untersuchung auf Trichinen, jedoch ausschließlich der Benutzung des Kühlhauses umfaßt, beträgt:

für jedes Stück Großvieh	4,00 ℳ
für jedes Schwein	2,50 „
für jedes Kalb	0,60 „
für jedes Stück Schafvieh und Ziegen	0,40 „

Die Schlachtgebühr ist vor dem Eintreiben des Thieres in den Schlachthof bei der Vieh- und Schlachthofscasse zu entrichten. Das Schlachtbillet wird nur gegen Nachweis der Bezahlung der Viehhofsgebühren und, was das von außen ohne Benutzung des Viehhofes zugeführte Vieh anlangt, gegen Vorzeigen des quittirten Beschauscheins verabfolgt. Das Schlachtbillet ist beim Eingang in den Schlachthof dem Portier und vor der Schlachtung dem Hallenaufseher vorzuzeigen. Für die Benutzung einer Zelle in der Kleinviehschlachthalle (§. 46) wird eine Gebühr von 1 ℳ bei größeren und 50 ₰ bei kleineren für den Tag bezahlt.

§. 6. Fütterungsgebühr.

Für das in den Großvieh- oder Kleinviehschlachtställen nach Schluß der vorgeschriebenen Schlachtzeit stehenbleibende Vieh sind dieselben Fütterungsgebühren, welche für den Viehhof gelten, vor der Abführung aus dem Stalle an die Vieh- und Schlachthofscasse zu entrichten.

§. 7. Waagegebühren.

Das Wägen eines Stückes Großvieh nach Schlachtgewicht kostet in der Großviehschlachthalle 0,60 ℳ, worüber Waagschein ertheilt wird. Das Wägen von Häuten, Talg und Fleisch für jeden angefangenen Centner: 0,05 ℳ, wenn ein Waagschein verlangt wird; sonst wird eine der vorhandenen Waagen zur unentgeltlichen Benutzung überlassen.

§. 8. Badegebühren.

Die Gebühr für animalische Bäder beträgt:

1 Arm- oder Fußbad 0,50 ℳ
1 Sitz- oder Vollbad 1,00 „

III. Gebühren in der Sanitätsanstalt.

§. 9. a. Contumazstallgebühr.

Die Fütterungsgebühren werden nach denselben Grundsätzen und nach derselben Höhe berechnet wie beim Viehhofe (vergl. auch oben §. 7).

b. Gebühren im Polizeischlachthause.

Die Schlacht- und Waagegebühren entsprechen dem im Schlachthofe für jede Gattung bestimmten Tarife und sind in gleicher Weise zu entrichten. Außerdem ist für geschlachtete Thiere als Entschädigung für die Arbeitsleistung des Polizeischlächters und seiner Gehilfen zu entrichten:

vom Großvieh für jedes Stück	1,50 ℳ
von Schweinen für jedes Stück	1,00 „
von Kälbern und Schafvieh für jedes Stück	0,50 „

c. Gebühren für das Auskochen von finnigen Schweinen.

Für jedes Schwein . . . . . . 1,50 ℳ

d. Gebühren im Pferdeschlachthause.

Die Schlachtgebühr für ein Pferd einschließlich der Schaugebühr beträgt 4 ℳ und ist vor der Schlachtung des Thieres bei der Vieh- und Schlachthofscasse zu entrichten; das Billet ist bei der Beschau dem Sanitätsthierarzte auszuhändigen.

IV. Schaugebühren.

§. 10. Für das nach §. 26 der Vieh- und Schlachthofsordnung außerhalb des Viehhofes zur Schau gestellte Vieh betragen die Schaugebühren:

für jedes Stück Großvieh	1,00 ℳ
für jedes Schwein	0,50 „
für jedes Kalb	0,30 „
für jedes Stück Schafvieh	0,30 „
für jede Ziege	0,30 „

§. 11. Für eine nach §§. 56, 65 und 75 der Vieh- und Schlachthofsordnung ausgestellte Bescheinigung beträgt die Gebühr 2 ℳ

§. 12. Für das nach Abschnitt IV der Vieh- und Schlachthofsordnung zur Schau gestellte Fleisch betragen die Schaugebühren:

für jedes Stück Großvieh	2,50 ℳ
für jedes Schwein	1,50 „
für jedes Kalb	0,35 „
für jedes Stück Schafvieh	0,25 „

Sind die Thiere in Theile zerlegt, so sind die zu einem Thiere erkennbar gehörigen Theile nebst den dazu gehörigen Eingeweiden als ein Ganzes zu rechnen; sonst kosten einzelne Viertel eines Rindes 0,75 ℳ pro Stück, einzelne Hälften eines Schweines 1 ℳ pro Stück. Einzelne Fleischstücke kosten 0,75 ℳ von Schweinen, von allen übrigen Thieren 0,30 ℳ. Die Schaugebühr für ein eingeführtes geschlachtetes Pferd beträgt 3 ℳ

§. 13. Schlußbestimmung.

Hinterziehung der vorstehend aufgeführten Gebühren wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft bestraft.

Leipzig, den 14. Juni 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. **Die Stadtverordneten.** Dr. Schill. Hentschel.

Bekanntmachung.

Die Pflasterung des Ausgangs der Halleschen Straße mit Schlackengußsteinen von der nördlichen Fluchtlinie der Parkstraße bis zu dem 6 m breiten Fußwegübergange in Linie der Promenade soll an einen Unternehmer im Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeit liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 14 aus und können daselbst eingesehen resp. gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift **„Pflasterung an der Halleschen Straße"** versehen ebendaselbst und zwar bis zum 25. dieses Monats Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 11. Juni 1888.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.

Ib. 2399.

Bekanntmachung.

Die Ausführung von Erd- und Macadamisirungsarbeiten in Theilen der Lößniger, Schenkendorfstraße und Straße W. des südlichen Bebauungsplanes soll an einen Unternehmer verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 14, aus, und können daselbst eingesehen, resp. gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift **„Erd- und Macadamisirungsarbeiten in der Lößniger Straße ꝛc."** versehen ebendaselbst und zwar bis zum 2. Juli cr., Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 15. Juni 1888.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.

Ib 2439.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Armendirectorium hat den Preis für das von der Armenbrodbäckerei zu liefernde Brod vom 1. Juli dieses Jahres ab auf

16 Pfennige pro Kilo

festgesetzt, was den Herren Districts-Vorstehern und Armenpflegern hiermit bekannt gemacht wird.

Leipzig, am 1. Juni 1888.

Das Armendirectorium.

A. B. 445. Ludwig-Wolf. Arnold.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Trottoirarbeiten in der den Marktplatz nördlich begrenzenden Fahrstraße soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen, resp. gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift **„Trottoirarbeiten in der nördlichen Fahrstraße des Marktplatzes"** versehen ebendaselbst und zwar bis zum 26. d. M., Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 12. Juni 1888.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.

Ib. 2410.

Bekanntmachung.

Die Herstellung einer gepflasterten Droschkenhaltestelle auf der Bismarckstraße bei der Marschnerstraße soll an einen Unternehmer verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeit liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen, resp. gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift **„Droschkenhaltestelle auf der Bismarckstraße"** versehen ebendaselbst und zwar bis zum 27. Juni 1888, Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 14. Juni 1888.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.

Ib. 2440.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der **Schieferdeckerarbeiten** für das **Retortenhaus** ꝛc. sowie

1) der **Zimmerarbeiten**,
2) der **Schieferdeckerarbeiten**,
3) der **Klempnerarbeiten**

für das **Dampfkesselhaus ꝛc., Werkstattgebäude und Condensatorgebäude** bei dem **Erneuerungsbau der I. Gasanstalt** ist vergeben und werden die unberücksichtigt gebliebenen Herren Bewerber hierdurch ihrer Angebote entlassen.

Leipzig, am 16. Juni 1888.

Des Raths der Stadt Leipzig Deputation zu den Gasanstalten.

Gewölbe-Vermiethung.

Der von uns zur **Versteigerung** des im **Commungrundstück Salzgäßchen Nr. 2 gelegenen Gewölbes** auf **Montag, den 18. ds. Mon.**, Vormittags 11 Uhr, im Zimmer Nr. 16 des Rathhauses, 1. Etage, anberaumte **Termin** wird hiermit **aufgehoben** und auf **Dienstag, den 19. ds. Mon., Vormittags 11 Uhr, im nämlichen Zimmer verlegt.**

Leipzig, am 16. Juni 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Krumbiegel.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Oebles-Schlechtewitz Band I, Blatt 19 comb. und Kleincorbetha Band II, Blatt 75 comb., auf den Namen des Kaufmanns **Otto Most in Oebles** eingetragenen, zu Oebles resp. Kleincorbetha belegenen Grundstücke, nämlich:

1) die Braunkohlengrube „Maria" in Oebles, bestehend aus: a. Wohnhaus mit Hofraum, b. Schweinestall, c. Waschhaus mit Pferdestall, d. Trockenscheune, e. Brunnen, f. Brennschuppen, g. Kohlenschuppen, h. Schuppen, i. Schuppen, k. Maschinenhaus, l. Kessel- und Maschinengebäude, m. Trockenschuppen, n. Vorrathsschuppen, o. Förderthurm, p. Waschhaus, q. Trockenschuppen;
2) Plan Nr. 62, Acker von 19 a 90 qm, Kartenblatt 1, Parzelle 176;
3) Plan Nr. 68/71, Acker von 73 a — qm, Kartenblatt 1, Parzelle 179;
4) Plan Nr. 71, Acker und Hofraum von 1 ha 03 a 20 qm, Kartenblatt 1, Parzelle 189/190;
5) Plan Nr. 67, Acker von 28 a 60 qm, Kartenblatt 1, Parzelle 177/186;
6) die Fähre;

am 25. Juni 1888, Vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht im **Zeiß'schen Gasthofe zu Schlechtewitz** versteigert werden.

Die Grundstücke sub 2—5 sind mit 14,51 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 2, 33,60 ha zur Grundsteuer, das Grundstück sub 1 mit 1111,00 ℳ Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszüge aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschriften der Grundbuchblätter und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen können in der Gerichtsschreiberei, Abtheilung I hierselbst eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Capital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am 26. Juni 1888, Mittags 12 Uhr an Gerichtsstelle hierselbst verkündet werden.

Lützen, den 20. April 1888.

Königliches Amtsgericht, I. Abtheilung.

Kirschen-Verpachtung.

Die diesjährige Nutzung von den fiscalischen Kirschbäumen an den Straßen der nachgenannten Amtsstraßenmeister-Bezirke soll gegen **sofortige baare Bezahlung** und unter den sonstigen vor Beginn des Termins bekannt zu gebenden Bedingungen öffentlich an Meistbietende verpachtet werden.

1.

Sonnabend, den 23. Juni d. J., von Vormittags $^1/_2$9 Uhr an, im **Rahm'schen Gasthofe in Leubnitz**, die Nutzung der Alleen im **Werdauer Amtsstraßenmeister-Bezirke**,

2.

Montag, den 25. Juni d. J., von Vormittags $^1/_2$9 Uhr an, im vormals **Täuscher'schen Gasthofe in Schedewitz**, die Nutzung der Alleen der beiden **Zwickauer Amtsstraßenmeister-Bezirke**.

Zwickau, am 13. Juni 1888.

Königliche Straßen- und Wasserbau-Inspection.
Döhnert.
Königliche Bauverwalterei.
Voigt.

Bekanntmachung.

Erstatteter Anzeige zufolge ist das für **Marie Friederike Henriette Mehnert** aus Merseburg am 31. December 1877 von der Ortsbehörde in Neundorf ausgestellte Dienstbuch im Jahre 1885 verloren gegangen und wird behufs Verhütung von Mißbrauch hiermit für ungiltig erklärt.

Leipzig, am 12. Juni 1888.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

II. 4453. Bretschneider. Faltig.

Aerztlicher Bezirksverein Leipzig-Stadt.

Sitzung am 21. Juni, Abends 6 Uhr, im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

1) Registrande.
2) Weiterberathung der Standesordnung. **Dr. Neubert.**

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Ortskrankencasse hat 100,000 ℳ Cassengelder gegen mündelsichere erste Hypothek zu 4 %, auszuleihen. Diesbezügliche schriftliche Anträge wolle man an das Bureau Weststraße 32, I. einreichen.

Leipzig, am 15. Juni 1888.

Die Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend.

Albert Brockhaus, Vorsitzender.

Ausschreibung.

Für den Umbau der Eisflutbrücke bei Wiederau, Stat. 1,16 der Zwenkau-Pegauer Straße und der Bachbrücke bei Niedergräfenhain, Stat. 1,91 der Waldheim-Altenburger Straße, ist die Anlieferung und Aufstellung des eisernen Ueberbaues ohne Geländer, in eisernen T-Trägern und Belageisen nebst Verbindungstheilen bestehend, im Gewichte von rund 18900 beziehentlich 6200 kg zu vergeben.

Zeichnungen und Lieferungsbedingungen sind bei der mitunterzeichneten Straßen- und Wasserbau-Inspection, woselbst auch Angebotsformulare mit Materialverzeichniß entnommen werden können, Vormittags einzusehen, Angebote ebendaselbst bis zum 25. d. M. einzureichen.

Leipzig und Borna, am 15. Juni 1888.

Königl. Straßen- u. Wasserbau-Inspection Leipzig. Michael. **Königl. Bauverwalterei Borna.** Tieroff.

Bekanntmachung.

In unserem Firmenregister ist bei der unter Nr. 214 eingetragenen Firma

Otto Matthies in Dommitzsch

zufolge Verfügung vom 12. Juni 1888 am 13. Juni 1888 Folgendes eingetragen worden:

Das Handelsgeschäft ist durch Vertrag auf den Kaufmann **Hermann Vogel zu Dommitzsch** übergegangen, welcher dasselbe unter der Firma **H. Vogel** fortsetzt.

Vergleiche Nr. 303 des Firmenregisters.

Dagegen ist unter Nr. 303 des Firmenregisters die Firma **H. Vogel zu Dommitzsch** und als deren Inhaber der Kaufmann **Hermann Vogel zu Dommitzsch** zufolge Verfügung vom 12. Juni 1888 am 13. Juni 1888 eingetragen worden.

Torgau, den 13. Juni 1888.

Königliches Amtsgericht.

Vermischtes.

— Aus Hirschberg in Schlesien wird der „Vossischen Zeitung" über den am Donnerstag erfolgten, bereits von uns telegraphisch gemeldeten Besuch des Prinzen und der Prinzessin Heinrich auf der Schneekoppe Folgendes geschrieben:

Der Ausflug aufs Hochgebirge erfolgte vom Gasthof zum „Goldenen Frieden" in Krummhübel. Rüstig schritt Prinz Heinrich mit dem Stab in der Hand an der Seite der Herren Hofmarschall Graf v. Seckendorff, dem Adjutanten und dem Hausarzte voran, während die Prinzessin Irene und zwei Hofdamen von den Stuhlträgern in Sesseln nachgetragen wurden. Das herrlichste Wetter erhöhte die Stimmung der hohen Reisenden, und der Anblick allüberall war von seltener Klarheit. Am Gesundbrunnen fesselte der frische Wuchs der Fichten und der röthliche Zapfenansatz dieser Nadelbäume das Auge des Prinzen. Er selbst kletterte behend am Stamm in die Höhe und brach verschiedene Zweige für sein Gefolge ab. Wo der Pfad zum Zeyd'schen Denkmal abgeht, ruhte Prinz Heinrich einige Momente zum Niederstrecken auf der Rasenfläche und an dieser Stelle machte Herr v. Seckendorff einige photographische Momentaufnahmen. Als die obere Kante des Gebirges erklommen und für die Träger das schwierigste Stück Arbeit gethan war, wurde zwischen der zweiten und dritten Telegraphenstange auf dem Plateau mitten im Knieholzgestrüpp Rast gehalten und das mitgenommene zweite Frühstück verzehrt. Bei der Riesenbaude wehten auf hohen Masten diesseits und jenseits des Weges einige Flaggen, welche durch Kranzgewinde verbunden als schönstes Symbol von der guten Nachbarschaft hüben und drüben Zeugniß ablegten. Prinzessin Irene machte erst hinter der Steinbaude, in der zweiten Wendung des Weges am Koppenkegel, vom Sessel wieder Gebrauch. Riesengrund, Melzergrund — beide in ihren majestätischen Tiefen auf einmal überblickend! Um $^1/_2$12 Uhr war der Koppenkegel erklommen und somit nach dreistündiger rascher Wanderung das vorläufige Ziel erreicht. Das Koppenbanner, kurz vor dem Hauptbesuch aufgehißt, sandte stumme Grüße des Berggeistes hernieder und in dem „reservirten Zimmer" fanden die hohen Reisenden die mit Blumen decorirte Tafel zum Mittagsmahl gedeckt. Nach aufgehobener Tafel begab sich Prinzessin Irene auf die Galerie, die Aussicht ins Schlesierland genießend und fand dort ihren Gemahl bereits vor, den sie noch im Zimmer wähnte. Ihr prinzlicher Gemahl hatte, um sie zu überraschen, den kürzeren Weg durchs Fenster gewählt. Ein zweistündiger Aufenthalt auf dem Throne des Berggeistes war rasch verstrichen und gemahnte zum Aufbruch, der gegen vier Uhr erfolgte. Arm in Arm stieg das prinzliche Paar den Zickzackweg hinab, eilenden Schrittes vorbei an der Riesenbaude, über den Koppenplan im Knieholzpark dahin. Vor der Schlingelbaude kam es seit dem Verlassen der Koppe zum ersten Halt auf dem Wege des Abstieges. Bier und Milch wurden als Erfrischungen eingenommen, doch wurde bald wieder aufgebrochen und nach kurzem Marsche erblickte man in den Baumwipfeln die eigenartigen Thürmchen der Wangkirche und ehe die hohen Herrschaften aus den Bäumen heraus auf den freien Platz dieses Gotteshauses traten, begrüßte sie das helle Geläut des Bergkirchleins. Von dem dortigen Pastor zur Besichtigung in das Innere geleitet, galt beim Austritt aus demselben der letzte Gang dem schönen Denkmal, welches der Großonkel des Prinzen, König Friedrich Wilhelm IV., in dankbarer Erinnerung der Gräfin von Reden auf Buchwald hat aufstellen lassen. Seit dem Abgange von der Koppe waren die Sessel leer geblieben; erst auf der letzten kurzen Strecke nach Krummhübel benutzte die Prinzessin einen derselben. Punkt 7 Uhr setzte sich das Koppengespann beim „Goldenen Frieden" in Bewegung, von des Prinzen Hand geleitet, und trug die hohen Bergwanderer heimwärts.

— Kriegszug der Leipziger gegen die Türken. Die Eroberung Konstantinopels am 29. Mai 1453 und das damit verbundene Ende des griechischen Kaiserthums hatte die ganze Christenheit mit Angst und Besorgniß erfüllt. Es bildete sich daher auf Anregung des Papstes Calixtus III. ein Kreuzzug gegen den christlichen Erbfeind, dessen Theilnehmern Lossprechung von allen ihren begangenen Sünden zugesichert wurde. Auch Leipziger Bürger, Studenten, Baccalaurien und Handwerksgesellen betheiligten sich bei diesem Zuge. Sie waren 115 Mann stark und jeder Einzelne hatte schwören müssen, von dem Banner des heiligen Kreuzes nicht zu weichen, brüderlich zusammen zu halten und Keiner den Andern zu verlassen. Am 13. October 1456 zogen sie von dannen. Hinter Eger erfuhren sie, daß Johann Hunyadi die Türken bei Belgrad total geschlagen und zur Flucht genöthigt hatte. Sie wurden hierauf von einem Cardinal, den der Papst entsendet, in die Heimath entlaubt, mit der Verpflichtung, wenn neue Türkennoth eintrete, zur Hülfe sich wieder unter dem Banner zu sammeln. Um Weihnachten trafen sie in Leipzig ein und steckten ihr Banner des heiligen Kreuzes am Altar der Nicolaikirche auf. Von den 115 Ausgezogenen kehrten 40 nicht zurück. (Wiederholt.)